

Wahrnehmung staatlicher Verantwortung für reglementierte Berufe

(Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen)

im Rahmen der Akkreditierung

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.11.2005)

1. Soll auf Antrag der Hochschule im Rahmen der Akkreditierung festgestellt werden, ob ein Master-Studiengang zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern/Wirtschaftsprüferinnen im Sinne der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung besonders geeignet ist, wirken bei der Akkreditierung drei Vertreter oder Beauftragte der zuständigen Stellen nach näherer Bestimmung der berufsrechtlichen Regelungen als Vertreter der Berufspraxis mit.
2. Wird im Rahmen der Akkreditierung festgestellt, dass ein Master-Studiengang zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern/Wirtschaftsprüferinnen besonders geeignet ist, wird in den Akkreditierungsbescheid der Zusatz aufgenommen, dass Leistungen aus diesem Studiengang nach Maßgabe der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung auf das Wirtschaftsprüferexamen angerechnet werden können. Dieser Zusatz bedarf der Zustimmung von mindestens zwei der Vertreter der Berufspraxis i. S. d. Ziffer 1.

Erläuterungen

Der Beruf des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses bundesrechtlichen Berufszugangsregelungen, die die Anforderungen definieren, die vor der Zulassung zur Ausübung des Berufs in einem Prüfungsverfahren nachzuweisen sind. Eine Anrechnung oder Anerkennung im Rahmen einer Hochschulausbildung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten (Kompetenzen) erfolgt bisher nicht bzw. nur im Rahmen aufwändiger Einzelfallverfahren. Mit der Möglichkeit, im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens die Gleichwertigkeit berufsrelevanter Studien- und Prüfungsleistungen mit den berufsrechtlich vorgeschriebenen Anforderungen in Inhalt, Form und Umfang festzustellen und damit eine Anerkennung bzw. Anrechnung auf das Berufszugangsexamen zu eröffnen, kann eine frühzeitige berufliche Orientierung und eine deutliche Verkürzung der Gesamtausbildungszeiten sowie eine Straffung der Anrechnungs- und Anerkennungsverfahren erreicht werden. Da es den Hochschulen überlassen bleibt, das Studienangebot inhaltlich so auszugestalten, dass es den berufsrechtlichen Voraussetzungen entspricht, lässt die Regelung die Hochschulautonomie unberührt und erweitert gleichzeitig die Möglichkeiten der Profilbildung an den Hochschulen.

Der Beschluss bezieht sich ausschließlich auf Wirtschaftsprüfer/ Wirtschaftsprüferinnen und trägt den Regelungen zu den Voraussetzungen der Anerkennung von Hochschulausbildungsgängen im Rahmen der Wirtschaftsprüferexamens-Anrechnungsverordnung Rechnung. Über eine evtl. Einbeziehung weiterer staatlich geregelter Berufe ist von Fall zu Fall zu entscheiden.